



GERHARD THÜR

**OPERA OMNIA**<http://epub.oeaw.ac.at/gerhard-thuer>Nr. 87 (Rezension / *Review*, 1990)**Inschriften griechischer Städte aus Kleinasien, Bände  
29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36.1 (Bonn 1985–1989)****Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte (ZRG) RA 107,  
1990, 433–439**© Böhlau Verlag GmbH & Co. KG (Wien) mit freundlicher Genehmigung  
(<http://www.savigny-zeitschrift.com/>)

Schlagwörter: Epigraphik

*Key Words: epigraphy*[gerhard.thuer@oeaw.ac.at](mailto:gerhard.thuer@oeaw.ac.at)<http://www.oeaw.ac.at/antike/index.php?id=292>Dieses Dokument darf ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke genutzt werden (Lizenz CC BY-NC-ND),  
gewerbliche Nutzung wird urheberrechtlich verfolgt.*This document is for scientific use only (license CC BY-NC-ND), commercial use of copyrighted material will be prosecuted.*

Inschriften griechischer Städte aus Kleinasien, Bände 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36/1 (= Österreichische Akademie der Wissenschaften, Rheinisch-Westfälische Akademie der Wissenschaften). Habelt, Bonn 1985–1989.

Insgesamt 12 Bände sind zwischen 1985 und 1989 erschienen (24/1, 27, 28/1 u. 2 wurden schon in den letzten Jahrgängen dieser Z. angezeigt). Dazu kann man dem Promotor des Unternehmens, R. Merkelbach, gratulieren! Die acht hier vorzustellenden Bände vermitteln einen Eindruck von der unterschiedlichen Bedeutung der ausgewählten Städte — auf dem gebotenen Material und dessen Brauchbarkeit für die rechtshistorische Forschung soll hier das Hauptaugenmerk liegen — und von der unterschiedlichen Qualität der Präsentation, die die ganze Reihe kennzeichnet. Selten waren jedoch derart unbedeutende Städte mit entsprechend dünner epigraphischer Substanz mit aufgenommen worden. Auf größere Regionen auszugreifen wäre in solchen Fällen ratsam; doch weiß man im voraus nicht immer, welche Texte und wieviele ein Bearbeiter — häufig sind es Dissertanten — finden werde. Trotz all dem ist der Reihe und dem inzwischen etablierten wissenschaftlichen Unternehmen uneingeschränkt weiteres Wachstum zu wünschen.

I. Die Inschriften von *Kios*, herausgegeben von Thomas Corsten (IK 29, XIV und 223 S., 5 Taf., 1 Karte; 1985). — Die langweilige Agrarstadt liegt im hintersten Zipfel der Propontis. Die Polis wurde 626/5 v. Chr. von Milet aus gegründet und hat von der Perserherrschaft über den attischen Seebund, die römische Provinz Bithynien, die byzantinische Kirchenverfassung bis zur türkischen Herrschaft alles mitgemacht, ist aber gleichwohl nach den sorgsam zusammengestellten Testimonia nie irgendwie individuell in Erscheinung getreten. Diesem Bild entspricht auch die epigraphische Überlieferung, alles Dutzendware. Bis auf sieben völlig unbedeutende Stücke sind alle Steine schon einmal irgendwo publiziert, zum Leidwesen des Herausgebers aber zum Großteil auch wieder verschollen und deshalb nicht nachprüfbar. Gleichwohl sind solche Arbeiten, die das Material sammeln und durch zahlreiche Register und Konkordanzen erschließen, zu begrüßen. Bemerkenswert ist vielleicht in dem Ehrendekret für den Söldnerführer Athenodoros die „Schutzklausel“ (Nr. 2, 9–11; nach 360 v. Chr.), wonach die Kionier dem Geehrten, wenn er Unrecht erleidet, „mit aller Kraft nach Möglichkeit“ zu Hilfe eilen wollen; vielleicht ein Anklang an athenische Formulare (vgl. S. Koch, SZ 106, 1989, 547f.). In Nr. 17 werden fremde Richter aus Kios von Magnesia am Sipylos geehrt. Ekdikoi sind in Nr. 3 und 7 genannt. Zur lokalen Oberschicht gehören die kaiserlichen Freigelassenen (Nr. 26 und 46, dort „verna“). „Seiner Mitsklavin“ (*συνδούλη*, Nr. 65, mit *γυναίκε* in Nr. 49) setzt der Mann einen Grabstein. Die üblichen Grabmulden,

meistens geteilt zwischen *fiscus* und Polis, fehlen nicht (begrüßenswerterweise zusammengestellt im Index Nr. 10); wegen *θέλειν* („wer einen anderen Leichnam bestatten will, ...“ Nr. 100) darf man die Mult (*πρόστειμον*) nicht in eine „Gestattungsgebühr“ umdeuten.

II. Die Inschriften von *Keramos*, herausgegeben von Ender Varinlioglu (IK 30, XV und 109 S., 14 Taf., 1 Karte; 1986). — Vergleichbar wenig, aber rechtshistorisch etwas interessanteres Material bietet die karische Hafenstadt Keramos. Etwa 40 Neufunde sind dem Herausgeber gelungen, der Rest ist (nicht mit größter Sorgfalt) aus schon vorhandenen Publikationen übernommen. Neu sind zwei phrygische Splitter (Nr. 1 und 2) und ein gut erhaltenes Bürgerrechtsdekret aus hellenistischer Zeit (Nr. 3). Unter den Ehrendekreten wird Bezug auf einen erfolgreich für die Polis geführten Prozeß genommen (Nr. 6, der Schluß fehlt) und das Staatsbegräbnis versprochen (Nr. 7 und 9). Das letzte, neugefundene Dekret enthält auch das Ergebnis der Abstimmung (Lit. dazu auf S. 21). Hinweise auf Adoption bringen Nr. 5 (sehr selten: *θυγατροποία*; die adoptierte, verwitwete Frau führt auch einen *κύριος* an) und Nr. 9, 24. Verwickelt ist die Vorgeschichte einer Ehrung aus der Zeit des Marc Aurel — Commodus (Nr. 31): Der Geehrte hatte der Stadt ein Grundstück hinterlassen, das für je 20 Jahre zu verpachten war; er hatte angeordnet, aus der ersten Vorauszahlung ein Standbild für ihn zu errichten. Das geschieht nun mit Zustimmung (*κρίσις*) des Logistes. Glücklicherweise ist auch der Neufund eines Fragments des bereits mehrfach überlieferten *γενικός τύπος* (*forma generalis*), der im Verlaufe eines Prozesses um Steuerquittungen im Jahre 480 vom *praefectus praetorio Orientis* Flavius Illus neu eingeschärft wurde (Nr. 65; vgl. auch IK 22/1, 1019; 34, 613). Leider fehlen genauere Angaben darüber, welcher Text auf welche Fragmente zurückgeht, und jeder sachliche Kommentar (s. diesen in IK 34 S. 229; vgl. a. P. Kußmaul, *Pragmaticum und Lex*, 1981, 88. 96f.). Bei den Grabinschriften beruft sich ein Sklave auf die Zustimmung seines Eigentümers (*κύριος*; hier nicht „Vormund“!), das Grabmal zu errichten (Nr. 82, neu); Grabmulten kommen nicht vor (vielleicht ist in Nr. 84, 13 eine zu ergänzen?).

III. Die Inschriften von *Klaudiu Polis*, herausgegeben von Friedrich Becker-Bertau (IK 31, XVII und 190 S., 6 Taf., 2 Karten; 1986). — Rinderzucht und Getreidebau waren die Erwerbsquellen von Bithynion, wie die Stadt ursprünglich hieß; durch heiße Quellen, Käse und besonders gutes Brot war sie bekannt, als Heimat des Antinoos von Hadrian begünstigt. Das römisch-byzantinische Inschriftenmaterial (23 Neufunde mit eingeschlossen) scheint auf den ersten Blick wenig ergiebig: Da Dekrete fehlen, beginnt die Sammlung sogleich mit Weihungen, die mit Grabsteinen die Hauptmasse bilden. Doch geben auch diese einigen Aufschluß. Mit Ausnahme von Nr. 39 (neu) ist keine einzige Grabmult belegt; lediglich ein Gedicht legt dem Vorübergehenden nahe, nicht zu tun, was dieser von anderen (zu erleiden) hasse (Nr. 82, 9/10). Sehr häufig tritt in dieser Stadt die Formel *ζῶν φρονῶν* für den Errichter des Grabmals auf (s. Register), einmal wird die Unveräußerlichkeit bestimmt (*ἀνεξοδιστῶν*, Nr. 130). Relativ häufig finden sich als *θρέψας* oder *θρεπτοί* bezeichnete nahestehende Personen (s. Register). An Berufen treten uns erwartungsgemäß Gutsherren (Nr. 75, „Bauer“ scheint zu bescheiden, da der Verstorbene auch Richter, poetisch: *δικάσπολος*, war und auch für die Polis Prozesse geführt hat,

*συνδικία*) und Gutsverwalter (Nr. 8) entgegen, Ärzte (Nr. 72, eine Ärztefamilie; Nr. 80?) und staatliche Funktionäre (Nr. 66, ein kaiserlicher Freigelassener als *ἐπὶ τοῦ κοιτῶνος*, *a cubiculo*; Nr. 136, neu, *adiutor tabularii provinciae Bithyniae*; Nr. 45, *ἐκκλησιεύδικος*, *defensor ecclesiae*). Das „Trostdekret über den Tod eines Studenten der Rhetorik“ (Nr. 70) vermittelt einen Hauch von akademischem Leben. Beziehungen zwischen Herren und Sklaven spiegeln Nr. 31 (Grabmal für einen *πάτρων*), Nr. 60 (Weihung durch einen *δοῦλος*), Nr. 63 (Weihung für die Errettung „der Herren“) und Nr. 162 (Grabmal eines Veteranen und seiner Freigelassenen, die er offensichtlich nicht geheiratet hatte). Wenig überzeugend wird die gegen ca. 40 Personen gerichtete Fluchtafel (Nr. 9) mit einem drohenden Prozeßzeugnis in Verbindung gebracht. Ein schöner privatrechtlicher Text ist Nr. 115: Bobas stiftet einer Dorfgemeinschaft zwei Grundstücke mit der Auflage, sein Grab am Rosenfest zu bekränzen, unter Sanktion des Rückfalls an die Erben.

IV. Die Inschriften von *Apameia (Bithynien)* und *Pylai*, herausgegeben von Thomas Corsten (IK 32, XVII und 200 S., 9 Taf., 3 Karten; 1987). — Knappe 150 rechtlich ziemlich unbedeutende Inschriften, worunter auch die 18 *inedita* nicht ins Gewicht fallen, sind die Ausbeute aus der bithynischen Hafenstadt Apameia (und Umgebung) und der Halbinsel von Yalova. Nicht zu würdigen sind hier die Bemühungen um die Topographie und die kunstgeschichtliche Einordnung der Grabreliefs. Die zweisprachige Grabinschrift für den *iuris prudens* — *νομικός* A. Servilius Maximus (Nr. 49) hat schon W. Kunkel, Herkunft S. 267, ausgewertet; der Grabstein Nr. 21 belegt einen *servus villicus*. Strafen werden dem Steinmetzen angedroht, der das Grab öffnet (Nr. 11 und 50). Ein byzantinischer Grenzstein (Nr. 112) bezeichnet das Gemeindegebiet mit *τὰ δίκαια*. Über Berufe im Emporion Strobilos geben Auskunft: Nr. 126 (Stoffwalker), 129 (Lagerverwalter) und 134 (Tierarzt).

V. Die Inschriften von *Hadrianoi* und *Hadrianeia*, herausgegeben von Elmar Schwertheim (IK 33, IX und 179 S., 36 Taf., 1 Karte; 1987). — Zwei mysische, im gebirgigen Binnenland versteckte Orte werden mit 108 Neufunden und 69 bereits bekannten Inschriften (24 davon sind auch in jenem unglücklichen Band IK 18 abgedruckt) in einem reich bebilderten Band dokumentiert, dem freilich nicht allzuviel rechtshistorisches Interesse abgewonnen werden kann. Es sind fast nur Weihungen und Grabinschriften aus römisch-byzantinischer Zeit überliefert. Zum Vorkommen der Gerusia und der Bezeichnung *θρεπτός* und *θρέψας* für Ziehkind bzw. -eltern s. die Register 5 und 7. Von Errichtung öffentlicher Bauten künden die Nr. 44, 46, 47. Grabmulden sind hier relativ häufig: Nr. 67, 94, 102 (verbunden mit Asebie-Anklage), 103 (wieder trifft die Mult auch den Steinmetzen, der das Grab öffnet). Ein Gelübde erfüllen zwei Steinmetzen in Nr. 134. Geehrt werden Philosophen (Nr. 51 und 52) und, was mit diesen in Verbindung stehen könnte, ein Hahn (Nr. 144).

VI. Die Inschriften von *Mylasa*. Teil I: Inschriften der Stadt, Teil II: Inschriften aus der Umgebung der Stadt, herausgegeben von Wolfgang Blümel (IK 34, XII u. 271 S.; 1987, und IK 35, IX u. 230 S., 24 Taf., 2 Karten; 1988). — Überreiches, auch neues Material fließt aus der karischen Stadt Mylasa und ihrer Umgebung, Hydai und Chalketor (das Heiligtum des Zeus Labraundos ist von J. Crampa, 1969 u. 1972, und das der Gottheit Sinuri von L. Robert,

1945, dokumentiert, Euromos ist in anderen Händen). Der Leser wird für manchen etwas aufgeblähten früheren Band der Reihe mehr als entschädigt. Positiv fällt auch die neue Drucktechnik auf. Doch darf man die in der Einleitung gemachte Einschränkung nicht überlesen: Blümel bietet ein Repertorium und will damit nur zu weiterer Forschung anregen. Trotz der professionellen Ausstattung findet der Benutzer in diesen beiden Bänden also oft weniger als in den vorhin angezeigten: keine Übersetzungen und praktisch keinen sachlichen Kommentar zu einzelnen Texten. Die über das Epigraphische hinausführenden Anmerkungen beschränken sich auf (oft unnötige) philologische und prosopographische Beiträge. Umfangreiche Register erschließen das Material. Doch ist dem Rechtshistoriker wenig gedient, wenn er unter *νόθεσία* (Adoption) den Hinweis „passim“ findet. Auch wenn etwa ein Sechstel der Inschriften einschlägig sind, wären sie zu zitieren. Hilfreich wäre wenigstens ein Verweis auf das ausführliche Verzeichnis der Eigennamen, das dem Benutzer das Durchblättern sämtlicher Texte auf Adoptionsverhältnisse hin erspart. Allzu sklavisch hält Blümel sich bisweilen an ältere Kommentare, meistens L. Robert. Doch all dies tut dem Verdienst keinen Abbruch, eine Sammlung großartiger Texte zugänglich gemacht zu haben, darunter auch zahlreiche Stücke aus den Scheden und Abklatschen von E. Hula und E. Szanto, die fast 100 Jahre in Wien verwahrt waren.

Von größter Bedeutung für die Rechtsgeschichte sind die berühmten Pachtinschriften aus der 2. Hälfte des 2. Jh. v. Chr. Sie sind nun in den Nr. 201–232 (Mylasa), 801–852 (Olymos) und 903–906 (Hydai) zusammengestellt. Eine knappe Einführung in die vier Grundtypen von Geschäftsformularen, die für die Verträge zwischen Privaten und der Gemeinde nötig waren, ist auf S. 74–76 den Urkunden vorangestellt. Sonst ist man immer noch völlig auf D. Behrend, Akten d. VI. Int. Epigraphikerkongresses (München 1973) angewiesen. Eine neue juristische Untersuchung kann nun auch die anderen Dokumente mit heranziehen, die, wenn auch nicht alle zeitlich parallel, mit Grundverkehr zu tun haben: Protokolle von Grenzziehungskommissionen (Nr. 251–260); Beschlüsse, Land zu parzellieren (Nr. 853, 854, 943; in Nr. 257 bereits vorausgesetzt); Kreditoperationen (Nr. 864, 865) und schließlich ein „Kataster“ aus diokletianischer Zeit (Nr. 271–281; die Frage, ob er nach dem Personal- oder Realprinzip aufgebaut war, stellt sich Blümel nicht). Ganz eng mit dem Grundstücksverkehr verbunden sind die zahlreichen Belege für das Urkunden- und Archivwesen: Schon in den Pachtinschriften ist von Beurkundung vor den *δικασταί* und dem Nomophylax (dies auch in Nr. 301, 19), von *χηματισμός*, *παραχώρησις* und *καταγραφή* (Nr. 218, 13) die Rede; der Ausdruck *αἱ κρωεῖαι* (wohl *συγγραφαί*) ist nicht mit „Eigentumsrechten“, sondern mit „Urkunde über das Eigentum (Kaufurkunde)“ zu übersetzen (Nr. 802, 6 und 829, 7). Weitere Hinweise sind enthalten in Nr. 101: *φνλακή τῶν γραμμάτων* (Z. 11), 107: *γραμματοφύλαξ* (Z. 13) und 109, wo ein Ratschreiber die ihm zustehenden Beurkundungsgebühren nicht selbst behält, sondern sie an die Stadt weiterleitet (Z. 19–22). Neu gefunden wurden zwei Steine mit dem Namen der Appia Alexandra; ein Fragment berichtet möglicherweise von einem privaten Archiv: „ich legte das Antigraphon in die Logoi unserer Herrin A.A.“ (Nr. 921, das Photo zeigt freilich eher: *ANTIT/.ONA/ΠΕΘΕ*), der zweite Stein bestimmt A.A. als

Empfängerin einer Grabmilt (920). Das letzte hat, so wie auch die übrigen Grabmilt, keinen Bezug zum Archivwesen. Man sieht also am Beispiel von Mylasa, daß ein gut ausgebautes Archiv nicht immer seinen Niederschlag in den Grabinschriften findet.

Die Rechtspflege ist von der hellenistischen bis in die römische Zeit reichlich belegt. Durch Volksbeschlüsse (Nr. 1—3) werden die Konfiszierung und der Verkauf der Güter von Verurteilten (Verschwörer gegen Maussollos, Nr. 1 und 3) angeordnet und den Käufern der Erwerb garantiert (Nr. 2, 11/12; 3, 16/17). In das Licht gerückt wird ein von H. J. Wolff, *Das Justizwesen der Ptolemäer* (1970), übersehener Beleg für einen ptolemäischen *τοῦ δικαστηρίου τοῦ ἐν Καρίας ἀρχιδικαστήης* (Nr. 126, 4; bislang nur 1895 und 1898 versteckt publiziert — s. dazu auch die in den Addenda mitgeteilten Bemerkungen Ch. Habichts). Zahlreiche Ehrendekrete rühmen erfolgreiche Klagen (s. *ἐκδικ-* im Register) oder richtig entschiedene Prozesse (vgl. Nr. 101, 102, 132, 134, 141, 891) Details der Geschworenengerichtbarkeit bringt Nr. 863; als „Stimmzähler“ (*χειροκρότης*, sonst noch in Magnesia am Mäander belegt) werden Bürger in Nr. 118, 17; 132, 23; 139, 12 ehrend erwähnt. Ganze Urkundengruppen entstammen der Tätigkeit fremder Richter, und zwar ehren sowohl die Bürger von Mylasa Richter aus dem Ausland (Nr. 125—129) als auch ausländische Staaten Richter aus Mylasa (Nr. 631—635; viermal war ein Theodoros tätig). Im 1./2. Jh. n. Chr. verewigten sich Richter aus Nachbarstädten im Tempel des Zeus Osogo nach folgendem Formular (Nr. 361—376): Stadt, Eisagogeus (selten), Richter (stets einer, oft aber auch mehrmals tätig), Schreiber, Dikastagogos, Demosios, Oikonomos, Begleiter (mehrere, auch Sklaven). Das kann nur mit dem *conventus* im Zusammenhang stehen.

Städtisches Leben wird in zahlreichen Bürgerrechtsverleihungen sichtbar, am interessantesten ist das Fragment einer Liste neu eingetragener Bürger, Nr. 521: Von den sieben Personen haben drei den Zusatz *παῖς*. Über das Schulwesen gibt das Ehrendekret Nr. 909 Aufschluß, eine Baukommission ist im Dekret Nr. 502 (*ἐγδοσις*, Z. 4/5), Baufinanzierung im Fragment Nr. 503 greifbar, kleinere Stiftungen in Nr. 421—423. Reiches Quellenmaterial zur *pollicitatio* (D. 50, 12) fände man unter den Stichwörtern *ἐπαγγελία*, *ἐπαγγέλλω*.

Auch die Grabinschriften prägen das Bild der Stadt und seiner Umgebung: Häufig werden die Rechte am Grabmal und der Liegen (*σιβιάς*) geteilt (Nr. 439, 441, 442, 468, 918, 924, 925). Drei Multen (Nr. 444, 455, 920) stehen drei Verfluchungen gegenüber (Nr. 476, 490, 944).

Aus nicht ganz einsichtigen Gründen wird eine eigene Gruppe „historische Inschriften“ zusammengestellt (Nr. 601—613), bei der das Fehlen gründlicher eigener Kommentare besonders stört. Außer einem Fragment eines Beamtenbriefes aus der Kaiserzeit, in dem es um finanzielle Fragen geht (Nr. 603), sind alle Texte schon bekannt.

VII. Die Inschriften von *Tralleis* und *Nysa*. Teil I: Die Inschriften von Tralleis, herausgegeben von Fjodor B. Poljakov (IK 36/1, XII und 233 S., 2 Taf., 2 Karten; 1989). — Von der weitläufigen modernen Provinzstadt Aydin überdeckt, bietet Tralleis, eine Metropolis in der Mäanderebene, wenig Hoffnung auf neue Inschriftenfunde. Poljakov sah seine Aufgabe darin, hauptsächlich nach alten Zeichnungen — auch er benutzte die Schedensammlung

der Wiener Kleinasienkommission — das Material zusammenzutragen. Diese Zeichnungen sind jeweils mit abgedruckt. Das „Repertorium“ bietet keine Übersetzungen und nur sehr sporadisch Kommentare. Wenig übersichtlich werden Testimonia manchmal direkt in die Besprechung der Inschriften hineingenommen. Besonders häufig sind Texte, die in anderen Ptoleis gefunden wurden und sich auf Tralleis beziehen, einfach unter die aus Tralleis selbst stammenden Steine eingereiht. Gewiß ist das „Fundortprinzip“ zu eng, doch sollten (das gilt für alle neueren Bände der Reihe) auswärts gefundene Steine deutlich gekennzeichnet werden. Da die Register erst für den zweiten Band (Nysa) vorgesehen sind, ist die Sammlung bislang nur eingeschränkt brauchbar.

Sachlich bietet der Band einen Streifzug durch eine wirtschaftlich und kulturell (dazu zählen selbstverständlich auch die sportlichen Veranstaltungen, s. vor allem Nr. 100—144 A) blühende Stadt von der hellenistischen bis in die byzantinische Zeit. Über das Asylrecht des Dionysosheiligtums berichtet ein Grenzstein aus dem 1. Jh. n. Chr., der einen Text von ca. 350 v. Chr. wiedergibt; dem Schutzflehenden dürfe unter Sanktion der Verfluchung kein Unrecht geschehen (Nr. 3). Ein anderer Grenzstein (Nr. 245 — wie so oft in den Repertorien werden nicht einmal die Datierungsvorschläge der früheren Autoren mitgeteilt) verbietet den Durchgang durch einen Ölhain mit der Sanktion „*αὐτὸν αἰτιάσεται*“; der Kommentar stellt weitere Belege zusammen, die zeigen, wie sehr das *de se queri debere* des Proculus (D. 9, 2, 11 pr.) im Alltagsleben verwurzelt war. Um wieder auf das Sakrale zurückzukommen, ist auf den Ausdruck *παιλακή* als „Priesterin und Gottesgemahlin“ (andere Deutung: „Tempelprostituierte“) in zwei Weihe-Inschriften hinzuweisen (Nr. 6 und 7). Ein *ἐπίτροπος* einer Römerin (er ist wohl ihr Vermögensverwalter, *procurator*, nicht ihr *tutor*, Nr. 72, 13; M. 3. Jh. n. Chr.) kümmert sich um das Aufstellen einer Ehrenstatue für sie. Prächtig begraben ist ein Gutsverwalter trotz seines Sklavenstandes, ein *δοῦλος πραγματεύτης* (Nr. 194, übrigens mit Ehefrau und Kindern). In Nr. 195 ist der *ἐπίτροπος κατὰ διαθήκην* jedoch sicher ein *tutor testamentarius*; zum Testament s. a. Nr. 192. Kleinere Stiftungen (die Poljakov von „Spenden“ nicht immer trennt, z. B. Nr. 150) sind Nr. 66, 8; 145; 220. Zwei Agoranomen errichten auf der Agora eine Säulenhalle und darin 100 *ἐργαστήρια*, deren (Miet?)erträge an die Kaiser und die Stadt fallen sollen (Nr. 146). Unter den vielen sonstigen, nach dem Register aufzuspürenden Belegen für die Tätigkeit der Agoranomen ist wohl die Bemerkung in einer Ehreninschrift am wichtigsten, einer habe „Rechtsstreitigkeiten verglichen oder richtig entschieden“ (Nr. 32, 8—10).

Bekannt ist das in Milet gefundene Isopolitie-Dekret der Stadt (StV III 537), mit dem sie den Milesiern die Möglichkeit der Einbürgerung eröffnet. Gegenüber der abwehrenden Grundstimmung entsprechender Dekrete aus Milet sieht man, wie sehr die kleinere Stadt die begehrten Milesier an sich ziehen will. Individuell wird das Bürgerrecht nur einmal verliehen (Nr. 30). Dreimal sind fremde Richter in Tralleis nachzuweisen (Ehrungen für einzelne Richter, Nr. 22, 23, 24; ebenfalls auswärtige Inschriften), aus Tralleis wurden jedoch offensichtlich keine Richter gerufen. Einen guten Überblick über die städtischen Funktionen geben die Ehrendekrete Nr. 77 und 90. Das Vereinswesen blüht: die Jünglinge, *οἱ ἐν Τράλλεσι κατοικοῦντες Ῥωμαῖοι*, Zünfte (z. B. Nr. 79, die Leinenweber), Dionysische Techniten (Nr. 65), Wettkampfsieger (Nr. 105, 109, 112, 133) und

vor allem die Gerusia. Die Gerusia von Tralleis bedürfte einer speziellen Untersuchung, die sich auf das Register stützen müßte. Die Querverweise sind völlig unzureichend (z. B. Nr. 66, 12) oder irreführend (Nr. 41, 15 verweist auf Nr. 28, 10; dabei werden aber die drei Archontes der Gerusia, vgl. auch Nr. 67, 11; 76, mit denen der Polis verwechselt). Das Fragment Nr. 251 deutet auf Grundeigentum der (oder für die) Gerusia hin. Die Grabinschriften kommen ohne Mult aus (Nr. 199 überliefert einen Fluch) und beziehen überaus häufig den Personenkreis der *θρόματα* mit ein. Einigemale werden die Grabstätten geteilt (Nr. 206, 218, 237), häufig sind Berufe angegeben: Gutsverwalter, Makler (*προξενήτης*; lat. *intercessor* vgl. Sen. ad Lucil. 119, 1. 5, s. J. Andraeu, MEFRA 97, 1985, 386), Weihrauch- und Getreidehändler, Töpfer (Nr. 194, 203, 205, 208, 218). Nicht übersehen werden darf ein umfangreiches Fragment eines Steuerkatasters aus dem 3.—4. Jh. (Nr. 250): Vieh, Sklaven, Grundstücke sind für jeden einzelnen Bürger vermerkt.

München

Gerhard Thür